

der Friedrich-Ebert-Straße, dem Sauteler Kanal und der Königsstraße

8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 25 mit den darin enthaltenen örtlichen Bauvorschriften für ein Gebiet zwischen der Hemme-Janssen-Straße, der Friedrich-Ebert-Straße, dem Sauteler Kanal und der Königsstraße

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 37 für ein Gebiet südlich der „Osterstraße“ (B 70), westlich der A 31, nördlich des „Voßbergweges“ und östlich des Süderbaulandweges

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 28.09.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. J 7, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 32 und die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 25 sowie in seiner Sitzung am 17.12.2009 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 25 und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 37 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl., S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl., S. 191), als Satzungen sowie die Begründungen beschlossen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. J 7, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 32, die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 25, die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 25 und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 37 liegen mit Begründungen vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 01.04.2010 treten die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. J 7, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 32, die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 25, die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 25 und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 37 gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

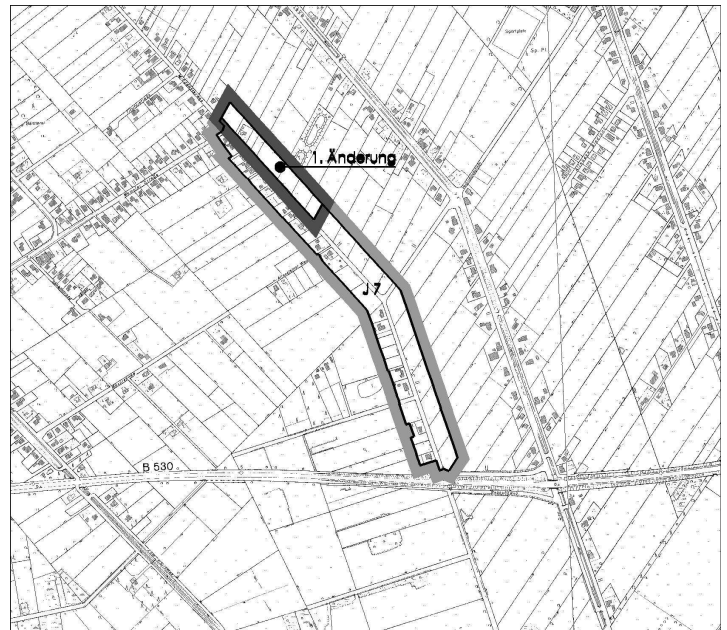
1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

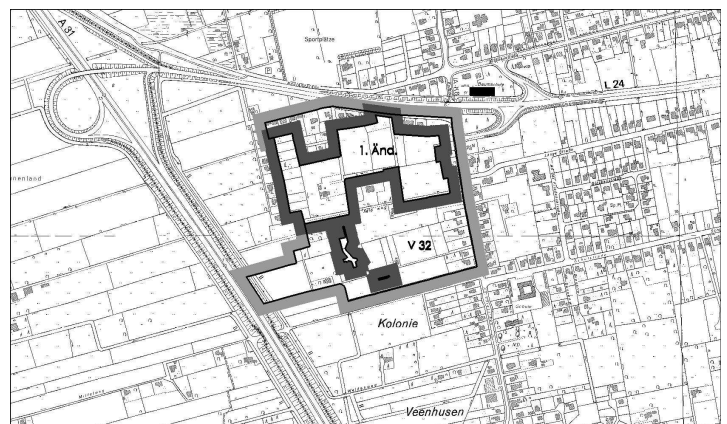
Geltungsbereich 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. J 7

Quelle: DGK –Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



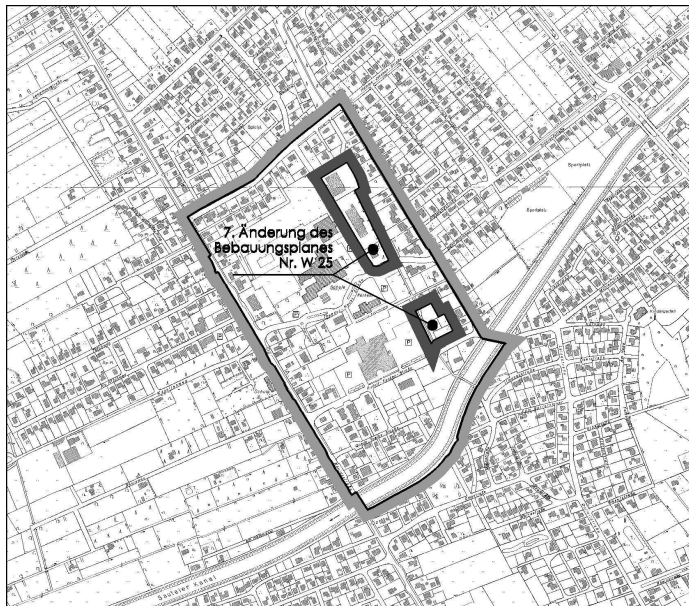
Geltungsbereich 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 32

Quelle: DGK –Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



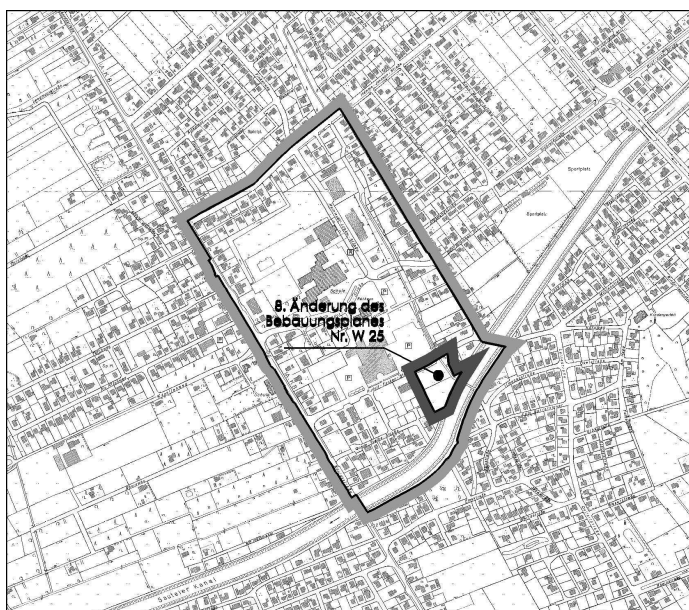
Geltungsbereich 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 25

Quelle: DGK –Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



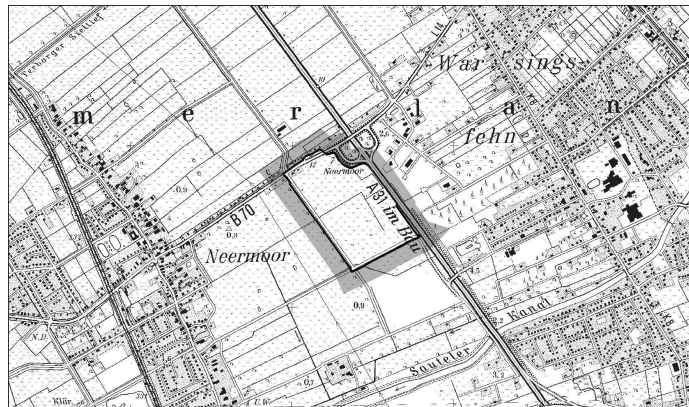
Geltungsbereich 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 25

Quelle: DGK –Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



Geltungsbereich 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 37

Quelle: DGK –Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



Moormerland, 30.03.2009

Gemeinde Moormerland Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Ostrhauderfehn über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn in seiner Sitzung am 18. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Ostrhauderfehn werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.